

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 143/10 B

L 6 U 202/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 151/06 (SG Hannover)

.....

Kläger, Beschwerdeführer und
Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landssozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. April 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin S.
beizuordnen, wird abgelehnt.



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Vorliegend fehlt in der Beschwerdebegründung schon die Formulierung einer maßstäblich rechtlichen Aussage des LSG, mit der das LSG von der vom Kläger zitierten Entscheidung des Senats vom 9.5.2006 (- B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17) abgewichen ist.
- 4 Auch die von ihm erhobene Rüge eines Verfahrensmangels hat der Kläger nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß des LSG gegen dessen Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG rügen will, fehlt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt



ist. Soweit der Kläger rügt, der Sachverständige Prof. Dr. Dr. E. sei nicht zu einer ergänzenden Anhörung geladen worden, kann diese auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) abzielende Rüge nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil sie die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte, die dem LSG gegenüber geltend gemacht wurden, erfordern würde, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind.

- 6 Im Kern rügt der Kläger mit seinen Ausführungen die Beweiswürdigung des LSG und die von diesem seiner Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Prozesskostenhilfe ist dem Kläger nicht zu bewilligen (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>), weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

